

Einschreiben

Kantonsgericht Nidwalden
Zivilabteilung / Einzelgericht
Rathausplatz 1
6371 Stans

**Scheidung auf gemeinsames Begehren und vollumfängliche Einigung
über die Nebenfolgen im Sinne von Art 111 ZGB**

Hinweis: Nur für Ehegatten:

- ohne minderjährige Kinder / ohne in Erstausbildung stehende Kinder / ohne Kinder und
- ohne Eigentum an Grundstücken

Ehegatte 1

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Heimatort: _____
Nationalität: _____
AHV-Nr.: _____
Beruf: _____
Adresse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon/E-Mail: _____
Übersetzer/in erforderlich: ☐ ja ☐ nein
Sprache: _____

Ehegatte 2

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Heimatort: _____
Nationalität: _____
AHV-Nr.: _____
Beruf: _____
Adresse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon/E-Mail: _____
Übersetzer/in erforderlich: ☐ ja ☐ nein
Sprache: _____

Heirat

Datum: _____

Ort: _____

Kinder (volljährig und Erstausbildung abgeschlossen)

Kind 1:

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Kind 2:

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Rechtsbegehren / Einigung über die Nebenfolgen**1. Scheidungspunkt**

Die Parteien leben seit dem _____ (Datum der Aufnahme des Getrenntlebens) getrennt.

Nach reiflicher Überlegung und aus freiem Willen beantragen die Parteien hiermit beim Kantonsgericht Nidwalden gemeinsam die Scheidung ihrer am _____ (Datum der Eheschliessung) vor dem Zivilstandsamt _____, Kanton _____, (Ort der Eheschliessung) geschlossenen Ehe und die Genehmigung der Nebenfolgen gemäss nachstehender Vereinbarung:

2. Unterhaltspflicht Ehegatten (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

☐ _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2) verpflichtet sich, _____ (Ehegatte/in) gestützt auf Art. 125 ff. ZGB persönliche monatlich im Voraus bei Verzug zu 5% verzinsliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. _____ ab _____ bis _____
- Fr. _____ ab _____ bis _____
- Fr. _____ ab _____ bis _____
- Fr. _____ ab _____ bis _____

- ☐ Im Hinblick auf Art. 129 Abs. 3 ZGB wird festgestellt, dass die zur Deckung des gebührenden Unterhaltes notwendige monatliche Unterhaltsrente monatlich Fr. _____ betragen würde. _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2) kann aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit zurzeit keine den gebührenden Unterhalt deckende Unterhaltsbeiträge bezahlen.

Hinweis: Diese Regelung kommt zum Zug, wenn im Zeitpunkt der Scheidung keine genügende Unterhaltsrente festgelegt werden kann. In diesem Fall kann der/die Berechtigte innert 5 Jahren nach Scheidung die Erhöhung der Unterhaltsrente verlangen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entsprechend verbessert haben sollten.

- ☐ Lebt der/die unterhaltsberechtigte Ehegatte/in im Konkubinat, so reduziert sich der Unterhaltsbeitrag ab dem der Aufnahme des Konkubinats folgenden Monat auf Fr. _____. Nach der Dauer von _____ (Anzahl Monate oder Jahre) wird die Unterhaltspflicht sistiert.

Wird das Konkubinatsverhältnis aufgelöst, so lebt der dannzumal geschuldete Unterhaltsbeitrag im selben Monat wieder auf.

- ☐ Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf Unterhaltsbeiträge. Die Ehegatten vermögen je selbst für ihren gebührenden Unterhalt aufzukommen.

Hinweis: Ein Ehegatte darf auf eheliche Unterhaltsbeiträge nicht verzichten, wenn der andere Ehegatte offensichtlich solche leisten müsste und könnte und für den verzichtenden Ehegatten ohne diese Unterhaltsbeiträge eine Bedürftigkeit entstehen würde.

3. Grundlagen

Die Ehegatten gehen bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge in Ziffer 2 von folgenden Grundlagen aus:

	Einkommen inkl. 13 Monatslohn, vor Steuern	Vermögen/Schulden
Ehegatte 1		
Ehegatte 2		

4. Indexierung

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 hiavor basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik mit _____ Punkten, Stand _____ (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Die Unterhaltsbeiträge werden jedes zweite Jahr auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt per 1. Januar 20_____. Sie berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Novemberindexstand}}{\text{ursprünglicher Indexstand von _____ Punkten}}$$

Die Anpassung entfällt, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten sich nicht entsprechend verändert, worüber sich dieser auszuweisen hat.

Der Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik kann über die Telefonnummer Tel. 0900 55 66 55 oder unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/indexierung.html> abgefragt werden.

5. Vorsorgeausgleich *(Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)*

- ☐ Die Parteien vereinbaren die hälftige Teilung ihrer während der Ehe geäußneten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 122 und 123 ZGB.

Die Ehegatten legen dieser Ehescheidungsvereinbarung je eine Bestätigung von ihren Pensionskassen bzw. Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der während der Dauer der Ehe angesparten Guthaben sowie über die Durchführbarkeit der Teilung bei.

Nach diesen Pensionskassenausweisen verfügen die Ehegatten über folgende während der Ehe angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge:

Ehegatte 1: _____

Ehegatte 2: _____

Demnach sei die Vorsorgeeinrichtung des _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2), die _____ (vollständiger Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung), nach Rechtskraft des Scheidungsurteils anzuweisen, vom Vorsorgekonto des _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2), Versicherten-Nr. _____, den Betrag von Fr. _____ auf das Vorsorgekonto des _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2) Versicherten-Nr. _____ bei der _____ (vollständiger Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung) zu überweisen.

- ☐ Die Parteien verzichten gegenseitig auf ihren Anspruch auf Ausgleichung der beruflichen Vorsorge (Art. 124b ZGB).

Begründung für die Abweichung vom Grundsatz der hälftigen Teilung:

Hinweis: Der Verzicht ist die Ausnahme und darf vom Gericht nur bewilligt werden, wenn klar ist, dass die verzichtende Partei über eine entsprechende andere Alters- und Invaliditätsvorsorge verfügt.

- ☐ Wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente bezieht, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten (Art. 124a ZGB).

6. Familienwohnung (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

- ☐ _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2) ist in der ehelichen Wohnung an _____ (Adresse), verblieben und der/die andere Ehegatte/in hat diese anlässlich der Aufnahme des Getrenntlebens verlassen.
- ☐ Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten an _____ (Adresse) wurde mit dem Vermieter auf _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2) übertragen.
- ☐ Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten an _____ (Adresse) wurde bereits aufgelöst. Es besteht keine Familienwohnung mehr.
- ☐ Das Gericht wird ersucht, dem/der _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2) allein die Rechte und Pflichten aus dem bis anhin auf beide Ehegatten lautenden Mietvertrag unter entsprechender Anweisung an die Vermieterschaft, die

(vollständiger Name und Adresse der Vermieterschaft), zu übertragen.

Hinweis: Eine solche Abmachung betreffend der Familienwohnung ist nur angezeigt, wenn sich die Parteien darüber nicht direkt mit der Vermieterschaft verständigt haben.

7. Güterrecht (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

- ☐ Über die Aufteilung von Mobiliar und Hausrat haben sich die Ehegatten bereits geeinigt.

Die noch offenen Steuern (die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer) des Jahres _____ werden vollumfänglich _____ (von Ehegatte 1 / Ehegatte 2 / von beiden Parteien je zur Hälfte) übernommen.

Im Übrigen behält jede/r Ehegatte/in zu Eigentum, was er/sie besitzt oder auf seinen/ihren Namen lautet.

Die Eheleute erklären sich beim derzeitigen Besitzstand güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

Hinweis: Diese Regelung bedeutet, dass die Ehegatten sich über die Aufteilung des ehelichen Vermögens oder Schulden vollumfänglich geeinigt und sie voneinander nichts mehr zu fordern haben.

- ☐ _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2) verpflichtet sich, _____ (Ehegatte 1 / Ehegatte 2) in Abgeltung aller güterrechtlichen Ansprüche den Betrag von Fr. _____ innert _____ Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu bezahlen. Nach Vollzug dieser Zahlung erklären sich die Ehegatten güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

8. Verfahrenskosten

Die Gerichtskosten _____ (übernehmen die Ehegatten je zur Hälfte / übernimmt der/die Ehegatte/in 1 / übernimmt der/die Ehegatte/in 2).

Hinweis: Nach Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens wird das Gericht einen Gerichtskostenvorschuss einverlangen, der in der Regel höchstens Fr. 1'800.00 beträgt. Ratenzahlungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann die unentgeltliche Rechtspflege beantragen (vgl. Formular Unentgeltliche Rechtspflege).

Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.

9. Genehmigungsantrag

Die Parteien ersuchen das Gericht übereinstimmend um unveränderte Genehmigung der Vereinbarung und ihrer Anträge in vorliegender Form und um Aufnahme derselben ins Urteilsdispositiv.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Ehegatte 1

Unterschrift Ehegatte 2

Beilagen:

Diese Unterlagen müssen dem Kantonsgericht Nidwalden mit dem gemeinsamen Scheidungsbegehren eingereicht werden:

- Aktueller Familienausweis (zu verlangen beim Zivilstandsamt des Heimortes)
- Ehevertrag (falls vorhanden)
- Aktuelle Lohnabrechnung und Lohnausweis für das letzte Jahr beider Ehegatten
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre sowie lückenlose Aufstellung über Privatbezüge
- Abrechnung über Einkünfte aus Nebenerwerb
- Ausweise über Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Pensionskassenrenten, SUVA-Taggelder usw.)
- Vollständige Steuererklärung (inkl. Wertschriften- und Schuldenverzeichnis) und letzte Steuerveranlagung
- Bescheinigungen der Pensionskassen über das während der Ehe angesparte Vorsorgeguthaben beider Parteien.
- Allenfalls Eröffnungsbestätigung eines Kontos der zweiten Säule, sofern eine Partei bisher keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen war.
- Durchführbarkeitserklärung der Vorsorgeeinrichtungen beider Ehegatten
- Wohnkosten: Mietvertrag / Mietzins oder Belege über Hauskosten (Grundbuchauszug, aktueller Hypothekarzins, Unterhalts- und Betriebskosten)
- Krankenkassenpolice sowie allfällige Belege über Prämienverbilligung
- Belege über Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Berufsauslagen (Fahrten zum Arbeitsplatz, Verpflegungskosten)
- Kredit- oder Darlehensverträge, Belege über Ratenzahlungen
- Belege über aktuelle Vermögensverhältnisse (aktuelle Auszüge sämtlicher Depots und Konten, inkl. Konten Säule 3a)

Weitere Beilagen:

- _____
- _____
- _____
- _____